Rechtssache T-354/94

Stora Kopparbergs Bergslags AB
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbuße — Rechtsmittel — Zurückverweisung an das Gericht"

Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 28. Februar 2002 . . . II- 846

Leitsätze des Urteils

1. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für den Betrieb der Unternehmen verantwortliche juristische Person — Keine Zurechnung an den Erwerber der Unternehmen*

   (EG-Vertrag, Artikel 85 Absatz 1 [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG])

2. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Grundsatz der Gleichbehandlung — Gleiche Methode für die an einer Vereinbarung teilnehmenden Unternehmen*

   (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)

3. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Herabsetzung der Geldbuße als Gegenleistung für eine Zusammenarbeit — Nichtigkeitsklage — Keine Neubewertung des Umfangs der Herabsetzung*

   (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)

1. Es reicht nicht aus, wenn ein Erwerber weiß, dass die erworbenen Unternehmen vor ihrem Erwerb an einer Zuwiderhandlung teilgenommen haben, um ihm diese Zuwiderhandlung zurechnen zu können. Die Tatsache, dass dem Erwerber die Zuwiderhandlungen der erworbenen Unternehmen bekannt sind, kann nämlich als solche nicht zur Unanwendbarkeit der Regel führen, dass „[g]rundsätzlich... die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen [muss], auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist". Diese Regel ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die „juristische Person", die die Unternehmen vor deren Erwerb leitete, für die von ihnen während dieser Zeit begangene Zuwiderhandlung einstehen muss. Schon deshalb, weil es am Tag des Erlasses der Bußgeldentscheidung die juristische Person noch gab, die den Betrieb der fraglichen Unternehmen leitete, kann die Verantwortung für deren Handlungen nicht dem Erwerber auferlegt werden.

   (vgl. Randnrn. 60, 70)

2. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung müssen die Geldbußen von Unternehmen, die an einer gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) verstoßenden Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise teilgenommen haben, nach der gleichen Methode ermittelt werden, sofern es keine sachliche Rechtfertigung gibt, von dieser Methode abzuweichen.

   (vgl. Randnr. 78)

3. Die Gefahr, dass ein Unternehmen, dessen Geldbuße als Gegenleistung für seine Zusammenarbeit herabgesetzt wurde, später eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung erhebt, mit der die Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt und das dafür verantwortliche Unternehmen mit einer Sanktion belegt wurde, und dass es mit dieser Klage in erster Instanz vor dem Gericht oder im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof Erfolg hat, ist eine normale Folge der Inanspruchnahme der im Vertrag und in der Satzung vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten. Die bloße Tatsache, dass ein Unternehmen, das mit der Kommission zusammengearbeitet hat und dessen Geldbuße deshalb herabgesetzt wurde, mit einer Klage Erfolg hat, kann somit keine Neubewertung des Umfangs der bei ihm vorgenommenen Herabsetzung rechtfertigen.

(vgl. Randnr. 85)